

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. Juni 1983

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
27. 6. 83	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	239
29. 6. 83	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze .	229
9. 6. 83	Sechste Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	243

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze

Vom 29. Juni 1983

Der Landtag hat am 28. Juni 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 11. April 1983 (GBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 4 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch das Wort „Regierungspräsidiums“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt“ gestrichen.
4. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied eines Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluß gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, daß der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen

Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

(2) Durch Satzung können Durchschnittsätze festgesetzt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(4) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß neben einem Durchschnittssatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(5) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht übertragbar.“

7. In § 21 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

8. § 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die als Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 20 000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein.“

9. Nach § 31 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zustande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.“
10. In § 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „schriftlich im Wege des Umlaufs“ durch die Worte „im schriftlichen Verfahren“ ersetzt.
11. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. den Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen.“
 b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
12. § 44 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist der Gemeinderat für den Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen.“
13. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „§ 46 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
14. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Der Gemeinderat kann beschließen, daß der Erste Beigeordnete gewählt wird, nachdem für jede zu besetzende Beigeordnetenstelle ein Bewerber gewählt ist.“
15. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „oder den Ersten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beigeordnete, Beamte oder Angestellte“ durch die Worte „den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte“ ersetzt.
16. § 69 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „In Gemeinden mit unechter Teilortswahl können die als Vertreter eines Wohnbezirks gewählten Gemeinderäte an den Verhandlungen des Ortschaftsrats der Ortschaften im Wohnbezirk mit beratender Stimme teilnehmen.“
17. § 71 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, daß weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte. Er ist zu verabschieden, wenn er die Wählbarkeit verliert. Bis zur Ernennung des gewählten Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr, wenn nicht der Ortsvorsteher nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 5 weiterführt.“
 b) In Absatz 2 werden die Worte „ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat“ gestrichen.
 c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.“
18. § 72 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 37 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, im Ortschaftsrat kein Stimmrecht hat.“
19. § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),“

20. § 82 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Ausgaben,“.
- b) Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. die Umschuldung von Krediten,“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

21. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Kredite umschulden.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kredite“ die Worte „für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ eingefügt.

22. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „unbeschadet des Absatzes 5“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.“.

23. § 87 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).“.

24. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamts“ die Worte „sowie ein Rechnungsprüfer“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander, zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbeamten für das Finanzwesen, zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts sowie zu einem Rechnungsprüfer nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen.“.

25. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die Kassengeschäfte oder andere Arbeiten im Bereich des Finanzwesens ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme und ihre wesentlichen Änderungen von der Gemeindeprüfungsanstalt zu prüfen; die Vorschriften über die überörtliche Prüfung finden Anwendung mit Ausnahme des § 114 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2. Bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt kann der Bürgermeister dieses mit einer örtlichen Prüfung vor der Prüfung nach Satz 1 beauftragen. Im übrigen wirkt das Rechnungsprüfungsamt an der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt mit. Die Gemeindeprüfungsanstalt kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Prüfung auch durch das Rechnungsprüfungsamt vornehmen lassen. Der Gemeindeprüfungsanstalt ist Gelegenheit zu geben, die Programme und die Programmänderungen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Bei Programmen, die für mehrere Gemeinden Anwendung finden sollen, genügt eine Prüfung. Der Gemeindeprüfungsanstalt und dem beteiligten Rechnungsprüfungsamt ist zu ermöglichen, die Ordnungsmäßigkeit der Programmanwendung an Ort und Stelle zu überprüfen.“.

26. § 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.“.

- 27. In § 96 Abs. 3 werden nach der Zahl „78,“ die Worte „81 Abs. 3 sowie der §§“ eingefügt.

28. In § 101 Abs. 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
29. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
30. Die Überschrift des 4. Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Prüfungswesen“.
31. Die Überschrift des 1. Unterabschnitts des 4. Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„1. Örtliche Prüfung“.
32. Der bisherige § 110 wird § 109 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungseinrichtungen“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamts bedienen. Andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamts bedienen. Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers bedienen; §§ 110 bis 112 gelten entsprechend.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbeamten für das Finanzwesen sowie zum Kassenverwalter, zu dessen Stellvertreter und zu anderen Bediensteten der Gemeindekasse nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für den Rechnungsprüfer gelten die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.“
33. Die bisherigen §§ 111 und 112 werden §§ 110 und 111.
34. In der Überschrift des neuen § 110 wird das Wort „Eigenprüfung“ durch die Worte „Örtliche Prüfung“ ersetzt.
35. Der neue § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Eigenprüfung“ durch die Worte „Örtliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde“ werden die Worte „ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis der Jahresabschlußprüfung (§ 115) zu berücksichtigen.“
36. Der bisherige § 113 wird § 112 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „(§ 111)“ durch die Worte „(§ 110)“, die Worte „(§ 112)“ durch die Worte „(§ 111)“ sowie in Nummer 2 das Wort „und“ am Ende und in Nummer 3 der Punkt am Ende jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
„4. die Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 94 Abs. 2,
5. die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gehören der Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushalts-

grundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, kann sie darauf hinwirken, daß für die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 5 die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.“.

37. Die Überschrift des 2. Unterabschnitts des 4. Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„2. Überörtliche Prüfung“.

38. Es wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Prüfungsbehörden

(1) Prüfungsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde, bei Gemeinden mit mehr als 4 000 Einwohnern die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt handelt im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde unter eigener Verantwortung.

(2) Die Zuständigkeiten der Prüfungsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 wechseln nur, wenn die Einwohnergrenze in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils überschritten oder jeweils unterschritten wird. Die Änderung tritt mit dem Beginn des dritten Jahres ein. Ist mit der Prüfung bereits begonnen worden, bleibt die Zuständigkeit bis zu deren Abschluß nach § 114 Abs. 5 unverändert.“.

39. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

*Aufgaben und Gang
der überörtlichen Prüfung*

(1) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und
2. die staatlichen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet

worden sind. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung (§§ 110 und 111) und der Jahresabschlußprüfung (§ 115) zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag der Gemeinde soll die Prüfungsbehörde diese in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung beraten.

(3) Die überörtliche Prüfung soll innerhalb von vier Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse vorgenommen werden.

(4) Die Prüfungsbehörde teilt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung in Form eines Prüfungsberichts der Gemeinde und, wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsbehörde ist, der Rechtsaufsichtsbehörde mit. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist der Gemeinderat zu unterrichten (§ 43 Abs. 5); jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

(5) Die Gemeinde hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts über wesentliche Anstände gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und, wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsbehörde ist, gegenüber dieser innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde dies der Gemeinde zum Abschluß der Prüfung. Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung entsprechend ein; ist eine Erledigung noch möglich, veranlaßt sie gleichzeitig die Gemeinde, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“.

40. Vor § 115 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Jahresabschlußprüfung“.

41. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

(1) Der Jahresabschluß der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist vor der Feststellung durch den Gemeinderat unter Einbeziehung

der Buchführung und des Jahresberichts zu prüfen. Zuständig für die Jahresabschlußprüfung ist die Gemeindeprüfungsanstalt, die die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen durch einen als Wirtschaftsprüfer befähigten Prüfer (Abschlußprüfer) vornehmen läßt; die Gemeinde kann einen Abschlußprüfer bestimmen. Der Abschlußprüfer darf nicht bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben.

(2) Die Jahresabschlußprüfung erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie nach Maßgabe des Prüfungsauftrags, der insoweit des Einvernehmens der Gemeinde bedarf, auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Prüfungsbericht sind auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes darzustellen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis der örtlichen Prüfung (§ 111) zu berücksichtigen.

(3) Gehören der Gemeinde an einem rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlußprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlußprüfung bei wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgeschrieben wird, wenn der Jahresabschluß nicht unmittelbar oder aufgrund der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags nach anderen Rechtsvorschriften geprüft wird. Wird der Jahresabschluß im Falle des Satzes 1 nach anderen Rechtsvorschriften geprüft, kann die Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ausüben; die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Gemeinde ihr den Prüfungsbericht mitteilt.

42. § 142 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen.“

43. § 144 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. des Prüfungswesens, der Zuständigkeiten bei der Prüfung nach § 94 Abs. 2, wenn mehrere Gemeinden beteiligt sind, sowie der Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 115 Abs. 1 und der Pflicht nach § 115 Abs. 3 Satz 1, wenn der geringe Umfang des Unternehmens oder des Versorgungsgebiets dies rechtfertigt.“

b) In Nr. 25 werden die Worte „; ferner kann für die Aufstellung der Jahresrechnung eine Frist von mehr als drei Monaten zugelassen werden“ gestrichen.

44. § 146 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 11. April 1983 (GBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluß nach § 41 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese

Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt auch, wenn der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, im Falle der Nummer 2 auch die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Kreiseinwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied eines Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.“.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluß gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, daß der

Landrat dem Beschluß nach § 41 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises bleibt § 3 Abs. 4 unberührt.“.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

(2) Durch Satzung können Durchschnittsätze festgesetzt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß Kreisräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(4) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß neben einem Durchschnittsatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(5) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht übertragbar.“.

4. Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 24 zustande gekommen sind, gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.“.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen,“.

b) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.

6. § 42 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Weisungsaufgaben erledigt der Landrat in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist der Kreistag für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen.“

7. § 56 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Prüfer bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Für Bedienstete, die überörtliche Prüfungen vornehmen (§§ 113 und 114 der Gemeindeordnung), gilt § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 7. Juni 1977 (GBL S. 173), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zweckverbände sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen.“

2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weisungsaufgaben des Zweckverbands erfüllt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist die Verbandsversammlung für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Ministerium für

Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBL S. 57) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 19. Juli 1962 (GBL S. 67), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweckverbandsgesetzes vom 9. Juli 1974 (GBL S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Bestimmung eines Abschlußprüfers für den Jahresabschluß und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Jahresabschluß

(1) Die Werkleitung hat die Jahresbilanz und die Jahreserfolgsrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 der Gemeindeordnung) leitet der Bürgermeister diese Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 der Gemeindeordnung) zu. Unterliegt der Eigenbetrieb der Pflicht zur Jahresabschlußprüfung, leitet der Bürgermeister die Unterlagen ferner unverzüglich der Gemeindeprüfungsanstalt zur Jahresabschlußprüfung (§ 115 der Gemeindeordnung) zu.

(2) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluß und den Jahresbericht zusammen mit den Berichten über die örtliche Prüfung und die Jahresabschlußprüfung zunächst dem Werkauschuß zur Vorberatung und sodann mit dem

Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Entlastung der Werkleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(3) Der festgestellte Jahresabschluß ist ortsüblich bekanntzugeben. Im Fall einer Jahresabschlußprüfung gilt dies auch für den Prüfungsvermerk des Abschlußprüfers und einen abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zu dem Jahresabschluß."

3. §§ 17 und 20 werden aufgehoben.
4. In § 22 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „öffentlichen Bekanntmachung“ durch die Worte „ortsüblichen Bekanntgabe“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 26. Juli 1971 (GBL. S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes und des Landeswohlfahrtsverbändegesetzes vom 29. September 1981 (GBL. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt führt die überörtliche Prüfung bei Gemeinden und Landkreisen nach Maßgabe des § 94 Abs. 2 und der §§ 113 und 114 der Gemeindeordnung durch und ist zuständig für die Jahresabschlußprüfung bei den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des § 115 der Gemeindeordnung.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Innenministerium kann der Gemeindeprüfungsanstalt durch Rechtsverordnung auch die überörtliche Prüfung oder die sonstige Prüfung der Wirtschaftsführung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Jahresabschlußprüfung bei deren wirtschaftlichen Unternehmen übertragen.“

- c) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Rechtsaufsichtsbehörde Prüfungsbehörde (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung), kann sie im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt diese in begründeten Einzelfällen mit der Durchführung der Prüfung der Bauausgaben als Teil der überörtlichen Prüfung beauftragen; die Gemeinde kann die Beauftragung der Gemeindeprüfungsanstalt beantragen. Im Falle des Satzes 2 tragen die Gemeinde und der Landkreis die Kosten der Prüfung je zur Hälfte.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sitze im Verwaltungsrat werden je zu einem Drittel mit Vertretern der Mitglieder

1. des Städtetags Baden-Württemberg,
2. des Gemeindetags Baden-Württemberg und
3. des Landkreistags Baden-Württemberg besetzt.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 110 Abs. 3“ durch die Worte „§ 109 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Bedienstete, die Prüfungen vornehmen (Prüfer), müssen die Voraussetzungen des § 109 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung erfüllen. Für die Prüfung der Bauausgaben sind auch Bedienstete mit der Befähigung zum gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst oder einer gleichwertigen Fachausbildung zugelassen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Wirtschaftsführung der Gemeindeprüfungsanstalt finden die für die Landkreise geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung sowie der Jahresrechnung entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Innenministerium kann von der Verpflichtung zur Finanzplanung freistellen, wenn diese weder für die Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Eigenprüfung“ durch die Worte „örtliche Prüfung“ ersetzt.

Artikel 7

Anpassung gesetzlicher Vorschriften

Soweit in weiteren gesetzlichen Vorschriften die Begriffe „Eigenprüfung“ und „Aufsichtsprüfung“ im Zusammenhang mit kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwendet sind, treten an ihre Stelle die Begriffe „örtliche Prüfung“ und „überörtliche Prüfung“.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 4 und 5, § 18 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung sowie § 3 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 25 Abs. 1 Satz 4 der Landkreisordnung jeweils in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch für Satzungen, anderes Ortsrecht, Rechtsvorschriften der Landkreise und für Flächennutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande gekommen sind, wenn die zur Beschlußfassung zuständige Stelle innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die in den genannten Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Rechtsfolgen sowie auf die dort bezeichnete Frist, die mit der Bekanntmachung beginnt, für die jeweils in Betracht kommende Satzung, das andere Ortsrecht, die Rechtsvorschrift des Landkreises oder den Flächennutzungsplan durch öffentliche Bekanntmachung hinweist.

(2) § 115 der Gemeindeordnung in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnende Wirtschaftsjahr anzuwenden. Auf frühere Jahresabschlüsse sind weiterhin die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 9

Neubekanntmachung der Gemeindeordnung
und des Gesetzes
über die Gemeindeprüfungsanstalt

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, die Gemeindeordnung auch mit neuer Inhaltsübersicht bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft, gleichzeitig tritt § 48 der Verordnung des Innen-

ministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO) vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) außer Kraft. Artikel 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 12, Artikel 2 Nr. 6 und Artikel 3 Nr. 2 treten am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 29. Juni 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr
und zur Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten**

Vom 27. Juni 1983

Der Landtag hat am 23. Juni 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 16. Juli 1982 vom Land Baden-Württemberg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Landesregierung erstattet jährlich zum 1. Oktober, erstmalig im Jahre 1984, dem Landtag einen Bericht über die Finanz-, Haushalts- und Personalentwicklung der Landesrundfunkanstalten (SDR, SWF) und des ZDF. Neben dem laufenden Jahreshaushalt sind der geprüfte Haushalt des jeweiligen Vorjahres sowie die Planansätze für die beiden darauffolgenden Haushaltsjahre einzubeziehen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 27. Juni 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH
DR. PALM

WEISER
DR. EBERLE

DR. HERZOG
SCHLEE

MAYER-VORFELDER
GRIESINGER

DR. ENGLER
GERSTNER

DR. EYRICH
RUDER

Staatsvertrag

**über die Höhe der Rundfunkgebühr
und zur Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten
vom 16. April/26. Oktober 1982**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich	5,05 DM,
die Fernsehgebühr monatlich	11,20 DM.

Artikel 2

Von der Grundgebühr haben die Landesrundfunkanstalten jährlich den Betrag von 52,125 Millionen DM an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Für die Durchführung der Versuche mit Breitbandkabel (Kabel-pilotprojekte) in den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist von den Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ ein Betrag von 35 Millionen DM je Projekt bereitzustellen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Betrag nach Absatz 1 in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen oder diese Teilbe-

träge auf einen der späteren Abruftermine übertragen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1984, letzter Abruftermin ist der 15. November 1986. Soweit Teilbeträge nicht bis zum letzten Abruftermin abgerufen worden sind, verbleiben sie dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen.

(3) Die Beträge dürfen nur für Investitionen und für den technischen Betrieb der Kabelfernsehzentralen einschließlich Studioteknik und Verwaltungskosten verwendet werden. Die Verwendung der Beträge ist von den Ländern, in denen Kabelpilotprojekte durchgeführt werden, spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Versuche allen Ländern nachzuweisen.

(4) Die Anteile der Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ bemessen sich nach dem Fernsehgebührenschlüssel des § 23 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“; die Anteile der Landesrundfunkanstalten zueinander bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fernsehgebührenschlüssel.

Zweiter Abschnitt

Anderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Artikel 4

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 148,5 Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 64,58 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 38,15 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 45,77 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.“

Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen

Artikel 5

Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1986, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. Juni 1983 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 7

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 außer Kraft.

Stuttgart, den 16. Juli 1982

Für das Land Baden-Württemberg:
Späth

München, den 1. August 1982

Für den Freistaat Bayern:
Strauß

Berlin, den 23. August 1982

Für das Land Berlin:
von Weizsäcker

Bremen, den 10. September 1982

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Hamburg, den 16. August 1982

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
von Dohnanyi

Wiesbaden, den 17. September 1982

Für das Land Hessen:
Börner

Hannover, den 23. September 1982

Für das Land Niedersachsen:
Albrecht

Düsseldorf, den 5. Oktober 1982

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Rau

Mainz, den 6. Juli 1982

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Vogel

Saarbrücken, den 12. Oktober 1982

Für das Saarland:
Zeyer

Kiel, den 26. Oktober 1982

Für das Land Schleswig-Holstein:
Barschel

Sechste Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 9. Juni 1983

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBL. S. 221) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 25. Juni 1980 (GBL. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1982 (GBL. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Auswahl im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, daß der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann, oder
2. das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten ist, oder
3. der Bewerber einen Beruf anstrebt, dessen Ausübung durch den Abschluß beider Studiengänge erheblich verbessert wird.

Bewerber, die im Vertrauen auf die Möglichkeit eines weiteren Studiums ihr Erststudium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen haben, sind von dem Erfordernis der sinnvollen Ergänzung befreit, sofern sie sich unverzüglich nach Abschluß des Erststudiums um die Zulassung zu dem weiteren Studium beworben haben.«

2. Der Vierte Teil wird aufgehoben. Der Fünfte Teil wird Vierter Teil.

3. In der Anlage 1 Satz 3 werden die Worte »Sommersemester 1983« durch die Worte »Wintersemester 1983/84« ersetzt.

4. Der Anlage 3 wird folgende Nummer 11 angefügt:

»11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien von dem Abiturtermin 1982 ab erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 ausgewiesene »allgemeine Notendurchschnitt« bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des »allgemeinen Notendurchschnitts« wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1976 in der Fassung vom 25. Juni 1981, GMBL. S. 360) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 weiterhin die derzeit noch geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum »allgemeinen Notendurchschnitt« im »Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs« ausgewiesen und durch den Stempelzusatz »Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen« gekennzeichnet.«

5. Anlage 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Unter »Nordrhein-Westfalen« wird der Ortsname »Neuss« und unter »Saarland« wird der Ortsname »Neunkirchen« gestrichen.

6. Anlage 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1983/84. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt Artikel 1 Nr. 1 rückwirkend auch für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1983.

STUTT GART, den 9. Juni 1983

DR. ENGLER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85.7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDI
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender
Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine
enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem
nes jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle
Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart
66 76-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei
Voreinsendung des Betrages auf das Postscheck
709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 1007)
ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 AX